



Beitragsordnung Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V.

Präambel: Wir sind ein anerkannter, gemeinnütziger Sportverein und kein gewinnorientiertes Unternehmen. Wir sind selbstlos tätig und gesetzlich verpflichtet die Zwecke des Sports zu fördern. Die Beiträge müssen jedes Jahr so berechnet werden, dass unsere Kosten gedeckt sind, insbesondere dürfen die Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Trainer, Übungsleiter, Amtsträger und Mitarbeiter dürfen nicht durch hohe Vergütungen begünstigt werden. Die dafür notwendigen Einnahmen und Ausgaben müssen einmal jährlich auf den Mitgliederversammlungen offen gezeigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich dem Sportbetrieb zufließen. Unterdeckungen müssen leider durch weniger Ausgaben und/oder mehr Einnahmen ausgeglichen werden.

I. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug (gemäß § 9 der Satzung)

- a) Es besteht satzungsgemäße und gesetzliche Beitragspflicht. Dem austretenden Mitglied steht kein gesetzlicher Anspruch auf Rückzahlung zu.
- b) Beitragspflicht bei ruhender Mitgliedschaft (siehe römisch IV.).
- c) Ehrenmitglieder können vom Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag befreit werden. Über die Befreiung des Grundbeitrages entscheiden das Präsidium und der Vorstand mit einfacher Mehrheit gemeinsam. Über die Befreiung des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

II. Beitragseinzug

- a) Für Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder ein Bankeinzug nicht erfolgen kann tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand inklusive der Bankgebühren.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein durch Verzug erhöhter Verwaltungsaufwand geht zu Lasten des Mitgliedes.
- c) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Zahlungstermine sind vor Aufnahme in den Verein zu erfragen.
- d) Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Präsidium in begründeten Fällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erlassen entscheidet ausschließlich der Vorstand.

III. Mahnverfahren und Gebühren

- a) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren, Mahngebühren und erhöhte Verwaltungskosten durch das Mitglied zu tragen.
- b) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- c) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Fehlende Beitragseingänge können zum Ausschluss aus dem Verein führen, jedoch nicht zum Entfall der ausstehenden Beiträge.
- d) Erhöhte Verwaltungskosten werden je nach Aufwand vom Vorstand festgelegt.

IV. Ruhende Mitgliedschaft

- a) Das Mitglied kann, gemäß § 8 Punkt 9) der Satzung auf Antrag eine ruhende Mitgliedschaft beim Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail) beantragen (geschaefsstelle@sg-kaarst.com).
- b) Der Antrag ist frühzeitig zu stellen, zu begründen und mit geeigneten Dokumenten zu belegen.
- c) Die ruhende Mitgliedschaft muss mindestens einen vollen Monat betragen. Maximal können 6 Monate beantragt werden.
- d) Die ruhende Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Tag der Genehmigung durch den Vorstand und mit Zustimmung der Abteilungsleitung. Eine rückwirkende Freistellung ist nicht möglich.
- e) Für die Dauer des Ruhens ist der Grundbeitrag zu zahlen. Der Abteilungsbeitrag entfällt für die Dauer des Ruhens.